Das westpreußische Handwerk

Amtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz für den Regierungsbezirk Marienwerder

„Das westpreußische Handwerk“ erscheint einmal wöchentlich. Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk., mit Bestellgeld 1,37 Mk. Bestellungen nehmen sämtliche Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im Anzeigenteil kostet die viergespalt. Petitzeile 25 Pf., von Innungen u. Genossenschaften 20 Pf. Aufträge nimmt der Verlag Königl. Wpr. Hofbuchdruckerei Fritz Kanter, Marienwerder, entgegen.

Nr. 29. || Graudenz, Sonnabend, den 20. Oktober || 1917.

Dienststunden der Handwerkskammer.

Die Dienststunden der Handwerkskammer sowie der ihr angeschlossenen Verdingungsstelle sind bis auf weiteres durchgehend

von 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags.
Sonnabend: 8 – 1 Uhr, nachm. geschlossen.

Die Mitgliedspflicht zur Innung.

(Schluß.)

Die zweite Entscheidung hinsichtlich der Mitgliedspflicht der Warenhäuser zur Innung fällte die Aufsichtsbehörde für die Innungen in Leipzig.

Die dortige Buchbinder-Zwangs-Innung hatte beim Rate der Stadt Leipzig als Aufsichtsbehörde Entscheidung nach § 100 h der Gewerbeordnung über die Zugehörigkeit des Inhabers eines Warenhauses beantragt, weil im Betriebe des letzteren Buchbinderarbeiten nicht nur für den eigenen Bedarf, sondern auch für fremde Rechnung ausgeführt werden. Der Firmeninhaber hatte seiner Heranziehung zur genannten Innung mit der Begründung widersprochen, daß er nicht im Bezirke der Innung wohne und deshalb an den Veranstaltungen derselben nicht teilnehmen könne, ferner, daß sein Gesamtbetrieb nicht als Handwerksbetrieb angesehen werden könnte.

Die Gewerbekammer wurde zur gutachtlichen Aussprache veranlaßt. Sie hat festgestellt, daß im fraglichen Betriebe außer dem Handel mit Gegenständen fast aller Art noch folgende stehende Gewerbe in getrennten Abteilungen handwerksmäßig betrieben werden: Damenschneiderei, Wäschenäherei, Buchdruckerei, Tapeziererei und Dekoration, Tischlerei und Buchbinderei. Soweit für die genannten Gewerbe eine Zwangsinnung in Leipzig besteht, stufen sie sich nach ihrem Umfang in folgender Weise ab: Damenschneiderei, Tapeziererei und Dekoration, Tischlerei, Buchbinderei.

Da hiernach das Schneidergewerbe als das hauptsächlichst betriebene Gewerbe anzusehen ist, würde nach Ansicht der Gewerbekammer der Inhaber des in Betracht stehenden Betriebes auf Grund von § 103 f, Absatz 3, der Gewerbeordnung nur verpflichtet werden können, der für dieses Handwerk in Leipzig bestehenden Schneider-Zwangsinnung anzugehören. Soweit bekannt, hatte letztere das Verfahren zur Heranziehung des Inhabers der betr. Firma auch bereits eingeleitet. Die Zwangsinnungen der von dem Inhaber nur nebenbei betriebenen Handwerke dürften nicht berechtigt sein, den Inhaber der Firma als Mitglied in Anspruch zu nehmen.

Die Einwendungen des Firmeninhabers, daß er zur Zwangsinnung nicht herangezogen werden könne, weil er außerhalb des Innungsbezirks wohnt und an den Veranstaltungen der Innung nicht teilnehmen kann, dürfte nicht begründet sein, weil für die Mitgliedschaft in der Innung der Ort der gewerblichen Niederlassung entscheidet.

Wohnt der Inhaber des Betriebes nicht am Sitze der gewerblichen Niederlassung und ist er an der Teilnahme an den Innungsversammlungen behindert, kann er sich vertreten lassen.

Bekanntmachung

betreffend Ausdehnung des Beschlusses wegen Herabsetzung der Kleinverkaufszuschläge für Auslandswaren auf die vor dem 1. August 1917 eingegangenen Waren.

Gemäß Beschluß der Gutachterkommission vom 25. Juli 1917 (veröffentlicht durch Nachtrag zu den Richtsätzen am 1. August 1917) sind die Kleinverkaufszuschläge für die nach dem 1. August 1917 eingegangenen ausländischen Schuhwaren auf 18 bezw. 25 v. H. auf die von ausländischen Hersteller berechneten Nettofaktorenpreise zuzüglich Einfuhrzoll herabgesetzt worden. Dieser Beschluß war dadurch veranlaßt worden, daß sich durch die veränderten Valutaverhältnisse in den Gestehungspreisen und demgemäß auch in den ziffernmäßigen Nutzen des Händlers und schließlich in den Kleinverkaufspreisen bei weiterer Berechnung die für inländische Waren festgesetzten Zuschläge unangemessen große Differenzen zwischen In- und Auslandsware ergeben hatten, was zu zahlreichen Protesten und Anzeigen wegen Vergehens gegen das Gesetz betreffs übermäßiger Preisforderung führte.

Auf Grund einer mit Vertretern des an der Schuhwareneinfuhr besonders interessierten Schuhhandels stattgehabten Besprechung und auf Anordnung der vorgesetzten Reichsregierung, wird vorstehend erwähnter Beschluß hiermit auf sämtliche ausländische Schuhwaren, also auch auf die vor dem 1. August 1917 eingegangenen, ausgedehnt.

Demgemäß sind die Händler verpflichtet, die Kleinverkaufspreise sämtlicher am Lager befindlichen ausländischen Schuhwaren unverzüglich diesem Beschluß entsprechend abzuändern. Bis zur erfolgten Umzeichnung sind die betreffenden Waren aus dem Verkauf zu ziehen.

Bei der Umrechnung der ausländischen Währung ist bei Lagerware der tatsächlich bezahlte Kurs, bei Schweizer Währung jedoch nicht mehr als höchstens 1 Mark 40 Pf für 1 Franc zu Grunde zu legen.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Berlin W. 66, den 20. August 1917.

Gutachterkommission für Schuhwarenpreise.

Der Vorsitzende:

Wallerstein, Kommerzienrat.

Ergänzung der Richtlinien,

erlassen vom Ueberwachungsausschuß der Schuhindustrie in der Sitzung unter dem 7. Juni 1917, betreffend die Unterscheidung zwischen fabrik- und handwerksmäßigen Betrieben, beschlossen in der Sitzung vom 31. August 1917 unter Mitwirkung der vom Reichskanzler ernannten Vertreter des Schuhmacher-Handwerks.

Die Ziffern 2 und 3 sind wie folgt abzuändern:

2.

Holzpantinen.

Betriebe, die Holzpantinen herstellen und nur 3 Arbeiter oder weniger beschäftigen, sind, wenn sie auch vor dem 17. März 1917 mir 3 Arbeiter oder weniger beschäftigt haben, als Betriebe anzusehen, in denen Schuhwaren handwerksmäßig hergestellt werden.

Betriebe, die Holzpantinen herstellen und mehr als 3 Arbeiter beschäftigen, sind als Betriebe anzusehen, in denen Schuhwaren fabrikmäßig hergestellt werden.

Diese haben sich bei der zuständigen Gesellschaft zu melden, insofern sie vor dem 1. August 1914 schon Schuhwaren hergestellt haben, und sind als Gesellschafter aufzunehmen, bleiben aber bis auf weiteres von jeder Beitrags- und Abgabepflicht entbunden und dürfen ihre Fertigerzeugnisse an Holzpantinen ohne Andienung an die Gesellschaft im freien Verkehr verkaufen.

Diesen Betrieben steht jedoch auch keinerlei Anspruchsrecht an die Gesellschaft zu.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Betriebe, die neben Holzpantinen auch andere Schuhwaren herstellen, welche unter Artikel 1 der Bundesratsverordnung vom 17. März 1917 fallen, die Schuhwaren der Schuhwarenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft anzudienen, während sie die Holzpantinen im freien Verkehr verkaufen können.

Unter Holzpantinen ist eine Fußbedeckung zu verstehen, die aus einer Holzsohle besteht, auf welcher nur ein Vorderblatt befestigt ist.

3.

Hausschuhe und Pantoffel.

Betriebe, die Hausschuhe und Pantoffel herstellen und drei Arbeiter oder weniger beschäftigen, sind, wenn sie auch vor dem 17. März 1917 drei Arbeiter oder weniger beschäftigt haben, als Betriebe anzusehen, in denen Schuhwaren handwerksmäßig hergestellt werden.

Betriebe, die Hausschuhe und Pantoffel herstellen und mehr als drei Arbeiter beschäftigen, sind als Betriebe anzusehen, in denen Schuhwaren fabrikmäßig hergestellt werden. Diese haben die gleichen Beiträge und Abgaben zu leisten wie die übrigen Gesellschafter und sind verpflichtet, ihre Fertigerzeugnisse den zuständigen Schuhwarenerstellungs- und Vertriebsgesellschaften zur Verteilung anzumelden.

Es wird den Richtlinien zugefügt:

6.

Erstlingsschuhe.

Erstlingsschuhe jeder Art, einerlei ob aus Stoff oder Leder hergestellt, sind als Schuhwaren im Sinne der Bundesratsverordnung vom 17. März 1917 zu betrachten. Betriebe, welche Erstlingsschuhe herstellen, sind nicht als Betriebe anzusehen, in denen Schuhwaren handwerksmäßig hergestellt werden.

7.

Geflochtene Schuhe.

Geflochtene Schuhe jeder Art (aus Stoffresten, Stroh und dergl., sogenannte Selfkantenschuhe und Endsohlen) sind als Schuhwaren im Sinne der Verordnung vom 17. März 1917 anzusehen. Betriebe, in denen Schuhwaren dieser Art hergestellt werden, sind nicht als Betriebe anzusehen, in denen Schuhwaren handwerksmäßig hergestellt werden.

Berlin, den 31. August 1917.

Ueberwachungsausschuß der Schuhindustrie.

Der Vorsitzende:

Wallerstein, Kommerzienrat.

Bericht

der außerordentlichen Generalversammlung der Zentraleinkaufsstelle deutscher Schneider Rohstoffgenossenschaften zu Berlin vom 22. September 1917 zu Hannover.

Der Vorsitzende Herr W. Lucas eröffnet die Generalversammlung und begrüßt den Präsidenten des Handwerks- und Gewerbekammertages Herrn H. Plate, Hannover, ferner die Vertreter der Handwerkskammern und der Genossenschaften. Herr Plate drückt den Dank der Gäste aus. Herr Salewsky, Posen, übernimmt das Amt als Schriftführer.

Den Geschäftsbericht erstattete Herr Dir. Neumann und weist darauf hin, daß auf dem Fundament einer 10jährigen Arbeit jetzt ein stolzes Gebäude errichtet werden konnte, zu dem täglich neue Steine beigetragen werden. Der Z. E. St. gehören 150 Genossenschaften und 11 Innungen an. Uebernommen sind 503 Geschäftsanteile und 27 Sicherungseinlagen von je 500 Mk. Hierauf sind eingezahlt 246 440,07 Mk. Die Haftsumme beträgt 251 500 Mark. Die Z. E. St. hatte in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August d. Js. einen Umsatz von 1 165 530 Mark. An Zutaten wurden bis zum 20. September für 220 986 Mk. und an Reichsware für 2 946 021 Mark übernommen. Der Referent schildert die großen Schwierigkeiten mit denen die Z. E. St. zu kämpfen hatte, um zunächst in den Besitz von Reichswaren zu gelangen und sodann zu einer gerechten Verteilung zu bringen. Mehrfach mußten die Richtlinien hierzu geändert werden, und ist auch jetzt wieder ein neuer Verteilungsmodus aufgestellt

worden, welcher die an Mitgliederzahl starken Genossenschaften gerechter berücksichtigt. Die Uebernahme der Reichsware bot durch die Forderung der Vorausbezahlung gleichfalls Schwierigkeiten. Durch die Organisation ist die Z. E. St. jetzt in der Lage, jeden Posten aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Der Forderung der Reichsbekleidungsstelle noch an alle diejenigen Schneidermeister Reichsware zu liefern, welche keiner Genossenschaft angehören, hat die Z. E. St. Rechnung getragen. Durch besondere Bestimmungen ist es Innungen und anderen rechtfähigen Vereinigungen möglich, in Geschäftsverbindung mit der Z. E. St. zu treten und Reichsware zu erhalten. Der Referent schildert den Geschäftsgang und gibt wertvolle Hinweise bekannt. Zum Schluß beantragt derselbe die folgende Entschließung, welche einstimmig genehmigt wird und dem Rohstoffamt des Kriegsministeriums übermittelt werden soll.

„Die heute aus Anlaß der außerordentlichen Generalversammlung der Z. E. St. in Hannover versammelten Vertreter der Handwerkskammern und von Schneidervereinigungen aller Art erklären es für eine unbedingte Notwendigkeit, dem Schneiderhandwerk diejenigen Baumwollgarne und Nähseiden zur Verfügung zu stellen, welche zur Aufrechterhaltung der Existenz der Schneidermeister gebraucht werden.“

Nach kurzer Debatte erstattete Herr Dir. Neumann den nachfolgenden Bericht über die Anfertigung der Reichsanzüge.

Durch das Reich sollen für die heimkehrenden Krieger und für die bedürftige Bevölkerung 1 000 000 billige Anzüge angefertigt werden. Bereits seit dem Monat Mai schweben seitens der Z. E. St. zahlreiche Verhandlungen mit der Reichsbekleidungsstelle wegen der Uebernahme eines Teiles der Arbeit durch das Schneiderhandwerk. Es wurde die Bedingung gestellt, jedem Schneidermeister Gelegenheit zu geben, sich hieran beteiligen zu können. Es mußte deshalb eine besondere Organisation geschaffen werden. Zur Mitarbeit hierzu wurde der Handwerks- und Gewerbekammertag zu Hannover, der Bund deutscher Schneiderinnungen zu Magdeburg und die Zentralstelle der an öffentlichen Lieferungen beteiligten Schneidervereinigungen zu Berlin herangezogen. Ferner wurde ein Ausschuß gewählt, zu welchem von den vorstehenden Verbänden je ein Vertreter, von der Z. E. St. Berlin und von dem Verband süddeutscher Einkaufs- und Lieferungsgenossenschaften im Schneidergewerbe in Nürnberg je zwei Vertreter gewählt wurden. Ein von dem Referenten ausgearbeiteter Entwurf der Bestimmungen und eine Geschäftsordnung wurde vom Herrn Dir. Korthaus vom Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften zu Berlin revidiert und dann nach Beratung vom Ausschuß angenommen. Nach den Bestimmungen wird die Z. E. St. vertragschließende Partei mit der Reichsbekleidungsstelle. Sie übernimmt die Anfertigung der Reichsanzüge und die ganze Finanzierung. Als Sicherheit hat die Z. E. St. zusammen mit der süddeutschen Zentrale eine Million Mark zu hinterlegen. Für die Z. E. St. wird nach bestimmten Abmachungen die Preußenkasse die Bürgschaft übernehmen. Im Bereich der Z. E. St. werden 38 Bezirksstellen eingerichtet. Als Abgrenzung sind die Handwerkskammerbezirke ausersehen, von denen in einigen Bezirken mehrere zusammengelegt sind. Die Bezirke sind folgende:

Aachen — Altona, Flensburg — Arnsberg-N. — Berlin — Bielefeld — Braunschweig — Breslau — Bromberg — Cassel, Wiesbaden — Coblenz — Cöln — Danzig — Dortmund — Düsseldorf — Frankfurt a. O. — Graudenz — Gumbinnen — Halle a. S. — Hamburg, Bremen, Lübeck — Detmold, Hannover, Hildesheim, Stadthagen — Harburg — Königsberg Pr. — Liegnitz — Magdeburg, Dessau — Erfurt, Gotha, Arnstadt, Meiningen — Münster i. W. — Oldenburg Gr. — Oppeln — Osnabrück, Aurich — Posen — Saarbrücken — Schwerin — Stettin, Stralsund — Weimar, Gera, Greiz — Dresden — Leipzig — Chemnitz — Plauen, Zittau.

Die Leitung der Bezirksstellen untersteht den Vorständen der Z. E. St. angeschlossenen Genossenschaften unter Mitwirkung der zuständigen Handwerkskammern. Nach Möglichkeit soll von Neugründungen Abstand genommen werden, und einer der bestehenden Genossenschaften die Leitung mit besonderer Buchführung übertragen werden. Die Genossenschaften haben sich hierüber innerhalb ihres Bezirkes zu einigen. Die Bezirksstellen sollen fachliche sein, weil die Absicht besteht, dieselben später zu Geschäftsstellen der Z. E. St. auszubauen.

Die Bezirksstellen übernehmen von der Z. E. St. gegen Vorauszahlung die zu den Anzügen nötigen Stoffe, welche von den Beständen der K. W. A. G. geliefert werden. Die Stoffe bleiben trotz der Bezahlung Eigentum der Reichsbekleidungsstelle. Auch die Zutaten werden von der Z. E. St. geliefert. Die Stoffe müssen dekatiert und zugeschnitten werden. Für die Dekatur erhält die Bezirksstelle 4 Prozent vom Stoffwert und für den Zuschnitt 90 Pf. für den Anzug. Für diejenigen Bezirksstellen, welche diese Arbeiten nicht übernehmen können oder wollen, wird dies durch die Z. E. St. geschehen. Die Bezirksstelle gibt die Schnitte und Zutaten nur an die ausführenden Genossenschaften und Innungen mit den nötigen Anweisungen aus. Nach Fertigstellung werden die Anzüge übernommen, auf die Ausführung geprüft, auf Lager genommen und zur Verfügung der Reichsbekleidungsstelle gehalten. Die Beträge für die Anzüge werden nach bestimmten Vorschriften von der Z. E. St. eingefordert und den Herstellern übermittelt. Die Bezirksstelle ist der Z. E. St. gegenüber für gute Ausführung der Arbeiten und Befolgung der Vorschriften verantwortlich. Die Bezirksstelle hat der Z. E. St. für Mitglieder der Genossenschaften je 25 Mk. und für Nichtmitglieder 50 Mk. als Sicherungseinlage zu zahlen. Den betreffenden Betrag muß jeder Schneidermeister an seine Vereinigung leisten. Für die notwendigen Arbeiten erhält die Bezirksstelle 5 Prozent vom Wert der Stoffe.

Die Stoffe und Anzüge müssen von den Bezirksstellen als auch von den ausführenden Vereinigungen sowohl am Lager, als auch während des Transports gegen Feuer und Diebstahl versichert werden.

Die Vereinigungen, welche die Zuschnitte von der Bezirksstelle gegen Vorausbezahlung übernehmen, geben nunmehr die Arbeit an ihre Mitglieder und Nichtmitglieder. Diese müssen selbständige Schneidermeister sein. Die Löhne, welche unbedingt gezahlt werden müssen, betragen für Jacken 6,16 Mk., für Hosen und Westen je 2,45 Mk. (Diese Preise sind erst nach der Generalversammlung von der Reichsbekleidungsstelle festgelegt worden. Nach einem Einspruch der Arbeitnehmerschaft ist der Lohn der Konfektion herauf und der der Maßschneiderei heruntergesetzt worden).

Die Vereinigung hat für gute Ausführung zu sorgen und mit der Bezirksstelle abzurechnen. Dafür erhält sie einen Unternehmergewinn von 25 Prozent. Hiervon ist eine evtl. Lohnaufbesserung vorzunehmen. Keine Vereinigung und kein Hersteller darf von zwei Verbänden Arbeit übernehmen. Der Referent sprach die Hoffnung aus, daß

durch die Uebernahme der Arbeiten das Maßschneidergewerbe die schwierige Zeit überwinden würde.

Der Vorsitzende, Herr Lucas, dankte Herrn Neumann für seinen ausführlichen Bericht.

— Bei Punkt 3, Satzungsänderung werden folgende Aenderungen einstimmig genehmigt:

§ 1 erhält den Zusatz: „und Uebernahme an Lieferungen."

§ 2 wird gestrichen und heißt jetzt: „Aufnahmefähig sind eingetragene Genossenschaften des Schneiderhandwerks und verwandter Gewerbe."

§ 29 Absatz 6 wird gestrichen, dafür wird gesetzt: „Die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf welche sich eine Genossenschaft beteiligen kann, beträgt zehn bis einschließlich 50 Mitglieder. Für jede weiteren und angefangenen 20 Mitglieder kann ein weiterer Geschäftsanteil erworben werden."

Von der Oberschlesischen Central-Bekleidungs-Genossenschaft zu Oppeln sind 5 Anträge eingegangen, welche teils durch die vorstehende Satzungsänderung erledigt sind, teils die Geschäftsordnung betreffen. Die Anträge werden zurückgezogen. Die Generalversammlung erteilt sodann die Genehmigung zu den gemeinsamen Beschlüssen des Aufsichtsrats und des Vorstandes.

Die Kreditgrenze wird von 300 000 Mk. auf 1 Million Mark erhöht.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit der Handwerker-Verbandskasse von Groß-Berlin, e. G. m. b. H. zu Berlin in Verbindung zu treten.

Herr Lucas schließt die Generalversammlung mit Worten des Dankes.

Ersatzstoffe für gewerbliche Rohmaterialien.

Die Frage der Rohstoffbeschaffung beschäftigt gegenwärtig alle beteiligten Kreise der gewerblichen Produktion. Vielfach werden schon Ersatzstoffe verwendet, an die wir früher gar nicht dachten. Aus den Knospen der Linden- und Buchenbäume lassen sich Futtermittel und Fett herstellen, Schmieröl wird aus Teer gewonnen, auch das Meer liefert Fette und Oele. Kupfer läßt sich durch andere Metalle ersetzen, Treibriemen und Garn fertigt man aus Papier, Stofftreibriemen aus geklebten Geweben, Spiritus aus verzuckertem Holz und aus dem Stärkemehl der Roßkastanie, Terpentinöl aus Holzextrakt, Schuhsohlen aus metallisiertem Holz, Vegamoid und anderen Dingen. Das Flachsproblem geht seiner Lösung entgegen, da der Röstprozeß mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln betrieben wird. Neue Spinnmaschinen sorgen für die Verarbeitung neuer Wollersatzstoffe. Umfangreiche Nesselkulturen sind angelegt und in Süddeutschland ist eine großzügige Hanfbauvereinigungsanstalt errichtet. Kleiderstoffe fertigt man auch schon aus Torf. In Berlin sind in letzter Zeit die von Schweden zuerst angestellten Versuche, Torffasern zur Erzeugung von Stoffen zu verwenden, mit Erfolg zum Abschluß gebracht worden. Der Torf dient hier als Bindemittel, das im Verein mit Wollabfällen oder alten, unbrauchbaren Stoffresten von Kleidern zu einem neuen Gewebe verarbeitet werden kann. Die Textilindustrie hat bereits vor längerer Zeit mit Verarbeitung von Pflanzenfasern für Stoffzwecke begonnen, und es ist bekannt, daß der sogenannte „Brennesselstoff" vielfach zu Bekleidungszwecken brauchbar gemacht wurde. Auf mehreren Ausstellungen in Berlin, Leipzig und Breslau wurde gezeigt, was alles als Ersatzstoffe für unsere Bekleidung und zur Herstellung von sonstigen Bedarfsartikeln dienen kann. Wir werden danach von Tag zu Tag unabhängiger vom Auslande und müssen nur auf manchen Rohstoffgebieten umlernen.

Neben diesen Ersatzstoffen aus bisher unbekannten Bestandteilen lassen sich aber auch alle Abfallstoffe unserer Werkstätten nutzbringend verwerten, in erster Linie Leder- und Holzabfälle. Auch Papierabfälle, für die durchschnittlich 8—10 Mk. für 100 Kilo bezahlt werden, sowie Gummiabfälle aus alten Gas- und Wasserschläuchen, Gummiunterlagen, Flaschenscheiben usw., ferner Korke und Korkabfälle, Frauenhaare (Preis 14 Mk. per Kilo), Weißblech- und Metallabfälle aller Art, wie sie in jedem Haushalt sich vorfinden, Glühlampensockel von ausgebrannten Glühlampen, Knochen zur Gewinnung von Fett, Knochenextrakt usw. werden gesammelt und nutzbringend verwandt.

Möchten alle Handwerker ꝛc. sich nur mehr als bisher mit diesen Dingen beschäftigen und die Fachpresse lesen, um von allen Maßnahmen der Ersatzbeschaffung gewerblicher Rohmaterialien unterrichtet zu sein.

Dr. *Pave.*

Bekanntmachung

betreffend Verfall der Schuhoberlederkarten.

Zur Feststellung der für die 9. Verteilung vorhandenen Bestände an freigegebenem Schuh-Oberleder erweist es sich als notwendig, die Gültigkeit sämtlicher im Umlauf befindlichen Oberlederkarten, einschließlich der für die 8. Verteilung ausgestellten, *am 30. November 1917 verfallen zu lassen. Es dürfen demnach freigegebene Schuh-Oberleder nach dem 30. November 1917 bis zur Ausgabe der Oberlederkarten für die 9. Verteilung nicht verkauft werden.*

Bis zu oben genannter Frist auf Oberlederkarte *nicht bezogene Mengen* werden für die nächste Verteilung *nicht gutgebracht*; auch wird eine *Verlängerung* oder Umschreibung *der Oberlederkarten* auf eine andere als die auf denselben verzeichnete Lederart *nicht vorgenommen.* Die Inhaber von Oberlederkarten müssen deshalb um die Belieferung derselben bis zum 30. November 1917 bemüht bleiben.

Berlin, den 12. Oktober 1917.

Kontrollstelle für freigegebenes Leder.

Dr. *Kraetzer.*

Im Auftrage der Handwerkskammer: Schriftleitung: Der Vorsitzende der Kammer Emil Hache, Graudenz.
Druck und Expedition: Königl. Westpr. Hofbuchdruckerei Fritz Kanter, Marienwerder, Marienburger Straße 41.